

SATZUNG Schulbauernhof Ummeln e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schulbauernhof Ummeln“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen und führt den Zusatz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist überregional tätig, überparteilich, unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe einen Bauernhof für die Nutzung - vorrangig - durch Kinder und Jugendliche zu erwerben bzw. zu pachten sowie zu betreuen und zu bewirtschaften.

(2) Der Verein schafft die Möglichkeit der integrativen Nutzung durch junge Menschen und Menschen weiterer Altersgruppen mit und ohne Förderbedarf in einem ganzheitlichen Bildungsrahmen, in dem vielfältige elementare und existentiell notwendige Erfahrungen auf ökologischer und landwirtschaftlicher Grundlage gemacht und in Verbindung damit, pädagogische Projekte durchgeführt werden können.

(3) Der Verein bietet eine große Vielfalt an Möglichkeiten für praktisches Lernen und Arbeiten im verantwortlichen Umgang mit der Natur im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) für alle Altersgruppen.

(4) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige benötigen für den Eintritt/ Austritt die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, die die generelle Einwilligung zu selbstständiger Ausübung des Stimmrechts und Wahrnehmung der sonstigen Mitgliedsrechte einschließt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod;
- Auflösung des Vereins.

(3) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

§4 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck gemäß §2 und/oder seinen Pflichten gemäß §6 (2) zuwiderhandelt, den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.

§5 Beiträge

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben und an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes, insbesondere in Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins, auf der Grundlage der jeweils gültigen Nutzungsbedingungen, berechtigt.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern und entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane gemäß §7 zu handeln.

§7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- dem erweiterten Vorstand, bestehend aus ein bis drei Beisitzern für besondere Aufgaben mit Sitz und Stimme.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem/ der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Vereins vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar jedes Vorstandsmitglied einzeln. Die Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstandes werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Außergewöhnliche Maßnahmen (beispielsweise Aufgabe, Erweiterung oder Wechsel der Vereinseinrichtungen, ungewöhnliche Veränderungen struktureller Art u.a.m.) sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Umsetzung der Satzungsziele und des pädagogischen Konzeptes sowie zur Aufrechterhaltung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes ist der Vorstand - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - berechtigt, Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist nach dem 4-Augenprinzip berechtigt, über die Konten des Vereins zu verfügen und Untervollmachten zu erteilen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 4) werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschafts- und Finanzbericht vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- Wahl (Abwahl) und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer/innen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/in zu wählen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben an die Mitglieder gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-mail-Adresse gerichtet war.

(6) Über Anträge zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann in der jeweiligen Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung bereits angekündigt wurde.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann ein anwesendes Mitglied zusätzlich max. ein nichtanwesendes Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, vertreten.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge sind Bestandteil des Protokolls.

§11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach einem Geschäftsjahr wird der/die zweite Kassenprüfer/in erster Kassenprüfer/in und der/die zweite Kassenprüfer/in muss neu gewählt werden. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Kassen- und Rechnungsführung ganzheitlich oder stichpunktartig zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

§13 Inkraftsetzung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld am 09.03.1983

Letzte Änderung beschlossen in der MV vom 26.06.2021, eingetragen am 13.07.2021

gez. Der Vorstand